

### Wann sollte eine letztwillige Verfügung angepasst werden?

Am 1. Januar 2023 tritt der erste Teil der Erbrechtsrevision in Kraft. Die neuen Bestimmungen werden auf sämtliche Erbgänge Anwendung finden, die sich nach dem 1. Januar 2023 ereignen. Das gilt unabhängig davon, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder vorher ein Testament verfasst, oder ein Erbvertrag abgeschlossen worden ist.

Es empfiehlt sich daher zu überprüfen, ob ein Testament bzw. Erbvertrag mit den neuen Vorschriften vereinbar ist und ob dieses auch noch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen dem Willen des Testators entspricht oder angepasst werden muss. Auch sollte man sich fragen, ob vom erhöhten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht werden soll.

### Grösserer Gestaltungsspielraum durch reduzierte Pflichtteile

Die gesetzliche Erbfolge gelangt zur Anwendung, wenn der Erblasser nicht mittels Testament oder Erbvertrag über seinen Nachlass verfügt hat. Sie bestimmt, wer welchen Anteil am Nachlass erhält, was je nach Konstellation unterschiedlich ist und davon abhängt, welche gesetzlichen Erben der Erblasser hinterlässt.

Der Pflichtteil ist eine Quote des gesetzlichen Erbteils. Er kann den Erben grundsätzlich nicht entzogen werden. Der Pflichtteil beträgt nach geltendem Recht für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs, für jedes der Eltern die Hälfte und für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Die freie Quote ist das die Pflichtteile übersteigende Vermögen, über welches der Erblasser frei verfügen kann.

### Keine Pflichtteile für die Eltern

Während sowohl die gesetzlichen Erbteile als auch die Pflichtteile für Ehegatten und eingetragene Partner unverändert bleiben, wird der Pflichtteil der Eltern abgeschafft. D.h. dass ab dem 1. Januar 2023 Ehegatten bzw. eingetragene Partner ohne Kinder ihr gesamtes Vermögen ihrem Partner vermachen können, ohne dass hierfür ein Erbverzicht der Eltern eingeholt werden muss. Die freie Quote in dieser Konstellation beträgt neu die Hälfte des Nachlasses.

**Ohne eine entsprechende letztwillige Verfügung bleibt es aber dabei, dass den Eltern der gesetzliche Erbteil zusteht. Wer dies vermeiden will, sollte daher eine entsprechende Verfügung von Todes wegen aufsetzen.**

**Bei der Begünstigung von Konkubinatspartnern empfiehlt es sich vorgängig steuerliche Optimierungen zu prüfen.**

Beispiel: Anton ist verheiratet und hat keine Kinder. Er hinterlässt als gesetzliche Erben seine Frau Berta, seine 93-jährige Mutter Christel und seinen 15-jährigen Neffen Denis (den Sohn seiner vorverstorbenen Schwester). Ohne Testament erhält die Ehefrau Berta  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses und der restliche Viertel wird auf die Mutter und den Neffen verteilt.

Berta, Christel und Denis erben den Nachlass gemeinsam als Erbengemeinschaft und müssen grundsätzlich immer einstimmig entscheiden. Das kann bei Uneinigkeit zu Problemen in der Nachlassabwicklung führen. Zudem muss damit gerechnet werden, dass sich wegen des minderjährigen Denis und je nach Zustand auch wegen der 93-jährigen Mutter die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einschaltet.

Mittels Testament können die nicht pflichtteilsgeschützten Erben ausgeschlossen werden. Nach dem 1. Januar 2023 ist nur noch die Ehefrau pflichtteilsgeschützt und es könnte ihr der gesamte Nachlass zugewiesen werden.

Beispiel: Lebt Anton im Konkubinat und hat kein Testament, geht sein gesamter Nachlass an seine Mutter und seinen Neffen. Will Anton das nicht, kann er (nach geltendem Recht) seine Mutter auf den Pflichtteil ( $\frac{1}{4}$ ) setzen und über den restlichen Nachlass frei verfügen. Nach neuem Recht könnte er gar über den gesamten Nachlass frei verfügen.

Setzt er seine Mutter auf den Pflichtteil und verstirbt er nach Inkrafttreten des neuen Rechts, wird seine Mutter nichts erben. Wenn Anton's Wille aber war, dass seine Mutter auch nach dem 1. Januar 2023  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses erben soll, müsste er sein Testament entsprechend anpassen.

## Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt neu nur noch ½ des gesetzlichen Erbteils statt bisher ¾. Damit kann mit entsprechender letztwilliger Verfügung neu über mindestens die Hälfte des Nachlasses frei verfügt werden (vgl. die Tabelle).

Beispiel: Berta ist geschieden. Sie hat zwei Kinder aus erster Ehe und lebt mit ihrem neuen Partner Edwin im Konkubinatsverhältnis. Nach neuem Recht kann sie Edwin die Hälfte ihres Nachlasses testamentarisch oder mittels Erbvertrag hinterlassen. Nach aktuellem Recht könnte sie ihrem neuen Partner lediglich ¼ ihres Nachlasses zuweisen.

**Durch die Reduktion der Pflichtteile entsteht deutlich mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität für die Nachlassplanung. Dadurch können nicht gesetzliche Erben wie Konkubinatspartner, Stiefkinder, gemeinnützige Institutionen oder Dritte mit grösseren Anteilen am Nachlass begünstigt werden.**

## Anfechtung von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages

Bisher durfte ein Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrages mittels Schenkungen grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen, ausser der Erbvertrag enthielt einen diesbezüglichen Vorbehalt oder dem Gläubiger gelang der Nachweis, dass der Schenkung eine offensichtliche Schädigungsabsicht zu Grunde lag, der Erblasser also versuchte, mit dieser Schenkung seine Verpflichtungen aus dem Erbvertrag zu vereiteln.

Neu wird sich dies ändern: Nach Inkrafttreten der Erbrechtsrevision können Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (so weit es sich nicht um Gelegenheitsgeschenke handelt) grundsätzlich immer angefochten werden, wenn sie mit den Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden.

Damit gilt nach Abschluss eines Erbvertrages grundsätzlich ein Verfügungsverbot, sofern im Erbvertrag kein ausdrücklicher Vorbehalt angebracht wurde. Dieses Verfügungsverbot gilt auch für Erbverträge, die vor der Revision abgeschlossen wurden, sofern der Erblasser nach dem 1. Januar 2023 verstirbt.

Beispiel: Anton und Berta sind vermögend und haben keine Nachkommen. Sie vereinbaren mit Erbvertrag, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein wird und nach dessen Ableben alles Vermögen an die Nachbarin Frieda gehen soll.

Ein Jahr nach Ableben von Anton verschenkt Berta CHF 500'000 an die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi. Verstirbt Berta vor dem 1. Januar 2023, kann Frieda nichts dagegen unternehmen, vorausgesetzt, dass es sich dabei nicht um eine Schenkung mit offensichtlicher Schädigungsabsicht handelt.

Verstirbt Berta nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, kann Frieda die Schenkung anfechten und zurückfordern, falls im Erbvertrag keine Schenkungen vorbehalten wurden.

**Es empfiehlt sich daher, bei bestehenden Erbverträgen klar festzulegen, ob und allenfalls bis zu welchem Umfang Schenkungen zu Lebzeiten zugelassen sind.**

## Wegfall des Pflichtteilsschutzes und Enterbung des Ehegatten bei hängigem Scheidungsverfahren

Nach geltendem Recht geht der Erb- und Pflichtteilsanspruch eines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erst mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil unter, was zu Verzögerungstaktiken während eines laufenden Scheidungsverfahrens führen konnte. Ab dem 1. Januar 2023 ändert sich das. Mit Einleitung des Scheidungsverfahrens entfallen sämtliche Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen. Der Pflichtteilsschutz entfällt und es gilt die gesetzliche Erbfolge.

**Mittels Testament kann der Ehegatte vollständig enterbt werden. Ohne entsprechendes Testament erhält der Noch-Ehegatte bei einem Todesfall während des Scheidungsverfahrens seinen gesetzlichen Erbanspruch, denn dieser entfällt erst wenn ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt.**

### Möglicher Handlungsbedarf

Um sicherzustellen, dass bestehende Testamente und Erbverträge auch nach Inkrafttreten des neuen Erbrechts dem Willen der Beteiligten entsprechen, ist es ratsam, diese in Bezug auf die Pflichtteile, ein allfälliges Scheidungsverfahren und die Schenkungsvorbehalte in Erbverträgen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Gerne stehen wir Ihnen für individuelle Beratungen und Fragen zur Verfügung.



**Isabelle Thouvenin**  
Partnerin  
Rechtsanwältin, LL. M.  
isabelle.thouvenin@wslaw.ch  
+41 44 570 60 06  
winzelersteffen.ch



**Christian Winzeler**  
Partner  
Rechtsanwalt  
christian.winzeler@wslaw.ch  
+41 44 252 60 40  
winzelersteffen.ch